

56. Kann das Innere einer nicht in den Erdboden eingefügten, sondern auf demselben aufgestellten, verschlossenen hölzernen Geschirrhütte als umschlossener Raum im Sinne des §. 243 Nr. 2 St.G.B.'s angesehen werden?

Vgl. Bd. 4 Nr. 59; Bd. 7 Nr. 79; Bd. 10 Nr. 81.

I. Straffenat. Ur. v. S. April 1886 g. M. Rep. 779/86.

I. Landgericht Ulm.

Gründe:

Gegen den Angeklagten war das Hauptverfahren wegen eines schweren, mittels Einbruches in einen umschlossenen Raum begangenen Diebstahles im Sinne des §. 243 Ziff. 2 St.G.B.'s eröffnet. Die Verurteilung ist nur wegen einfachen Diebstahles (§. 242 St.G.B.'s) erfolgt.

Die Revision der Staatsanwaltschaft, welche darauf gestützt wird, daß der Thatbestand des schweren Diebstahles rechtsirrtümlich verneint worden sei, muß als begründet erachtet werden.

Nach den Feststellungen der Vorinstanz hat der Angeklagte in diebischer Absicht sich den Eintritt in eine dem Spänhauer S. gehörige verschlossene Geschirrhütte dadurch ermöglicht, daß er gewaltsam die Thüre losriß, worauf er dem S. ein demselben gehöriges Kaninchen, welches in der Hütte verwahrt war, mit der Absicht rechtswidriger Zueignung wegnahm. Die fragliche Geschirrhütte steht nach den weiteren Feststellungen des Instanzgerichtes auf einem Zimmer- und Holzplaz bei U.; sie ist eine allseitig umschlossene Räumlichkeit, mit der Zweckbestimmung, die Arbeitsutensilien des S. gegen die Einflüsse der Witterung und gegen die Wegnahme durch Unbefugte zu schützen. Nebenbei wurde die Hütte auch zur Aufbewahrung von Kaninchen benutzt. Die Hütte ist etwa 2 $\frac{1}{2}$ Meter hoch, 1 $\frac{1}{2}$ Meter breit und ebenso tief; sie besteht aus Brettern, welche in vier hölzerne Pfosten eingefügt sind. Diese Pfosten stecken unten in einem etwa 5 Zoll dicken Holze, durch welches der darunter befindliche Erdboden vollständig zugedeckt ist. Eine feste Verbindung mit dem Erdboden ist nicht vorhanden. Das Dach besteht aus Brettern. Die Hütte ist etwa 400 Pfund schwer; sie ist beweglich und kann ohne besondere Schwierigkeit als unzerlegtes Ganzes transportiert werden. Die Hütte gestattet übrigens nach ihrem Umfange den Eintritt eines Menschen.

Das Instanzgericht hat die Verneinung des Thatbestandes des schweren Diebstahles in folgender Weise motiviert: „Die Hütte ist kein Gebäude im Sinne des §. 243 Ziff. 2 St.G.B.'s. Sie erschien dem Gerichte auch nicht als ein umschlossener Raum im Sinne jener Gesetzesstelle, und man glaubte sich bei dieser Auffassung mit der Entscheidung

des Reichsgerichtes II. Straffenates vom 19. Februar 1884 im Widerspruche nicht zu befinden, denn jene sog. Hütte des S. erscheint nicht als ein begrenzter Teil der Erdofläche; sie begrenzt nicht, sondern bedeckt nur einen Teil der Erdofläche; sie erscheint vielmehr als ein Kasten, als ein ins Freie gestelltes Verhältnis, welches dadurch, daß es ins Freie gestellt wird, seinen Charakter als Verhältnis nicht verliert, und dessen Erbrechung nur, wenn diese innerhalb eines Gebäudes oder umschlossenen Raumes erfolgte, die Qualifikation begründen würde.“

Es ist nun dem Gerichte zuzugeben, daß der Rechtsbegriff eines Gebäudes im vorliegenden Falle nicht zutrifft. In dieser Richtung liegt auch eine Rüge der Staatsanwaltschaft nicht vor. Die Revision wird nur darauf gestützt, daß die Voraussetzungen eines umschlossenen Raumes als vorliegend zu erachten seien. In dieser letzteren Richtung müssen die Ausführungen des Instanzgerichtes dahin aufgefaßt werden, daß der Rechtsbegriff des umschlossenen Raumes nur aus dem Grunde verneint werden wollte und verneint worden ist, weil die Geschirrhütte einen Teil der Erdofläche nur „bedeckte“. Diese Motivierung ist verfehlt. Jener Rechtsbegriff setzt allerdings, wie in dem allegierten reichsgerichtlichen Urteile vom 19. Februar 1884

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 103 flg., vgl. auch

Bd. 4 S. 164 flg. und Bd. 7 S. 262 flg.

hervorgehoben ist, einen nach seiner Ausdehnung den Eintritt eines Menschen ermöglichenden, begrenzten Teil der Erdofläche voraus, dessen Umschließung bestimmt und geeignet ist, das unbefugte Eindringen von Menschen zu hindern. Ohne Bedeutung aber ist es, ob die Umschließung in feste Verbindung mit der Erde gebracht oder beweglich, und ob der umschlossene Teil der Erdofläche unbedeckt oder mit irgend einer Bedeckung versehen ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 105.

Im vorliegenden Falle steht nun zwar fest, daß die S.'sche Geschirrhütte einen Teil der Erdofläche „bedeckt“, allein hierin muß nach dem festgestellten Sachverhalte zugleich eine Begrenzung gefunden werden, insofern, wie aus den Feststellungen hervorgeht, der von der verschlossenen Hütte „bedeckte“ Teil der Erdofläche für Unbefugte unzugänglich gemacht ist. Die Umfassungswände der Hütte bilden die Umschließung jenes Teiles der Erdofläche. Die Bedeckung des Bodens mit einem Holzstücke ist belanglos. Die Hütte hatte auch die Zweckbestimmung, das un-

befugte Eindringen von Menschen in die, nach ihrem Umfange den Eintritt gestattende, Hütte zu hindern. Es treffen hiernach die Voraussetzungen eines umschlossenen Raumes zu.